

Datum	Inhalt	Seite
10. 7. 1957	Verordnung zur Durchführung des § 31 des Ersten Bundesmietengesetzes	131
24. 6. 1957	Landesverordnung zur Durchführung der Gütebezahlung für Milch	131
26. 6. 1957	Verordnung über die Zuständigkeit für die Einstellung von Lehrkräften im Bereich der bayerischen öffentlichen Volksschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen	136
29. 6. 1957	Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern	136
29. 6. 1957	Landesverordnung für die Ein- und Durchfuhr von Hunden	144
9. 7. 1957	Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern	144

Verordnung zur Durchführung des § 31 des Ersten Bundesmietengesetzes

Vom 10. Juli 1957

Auf Grund des § 31 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz) vom 27. Juli 1955 (BGBl. I S. 458) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Der Erlaß von Verfügungen über die Ausführung notwendiger, vom Vermieter unterlassener Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an preisgebundenem Wohnraum nach § 31 Abs. 1 des Ersten Bundesmietengesetzes obliegt der für den Wohnraum örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

§ 2

(1) Verfügungen nach § 31 Abs. 1 des Bundesmietengesetzes werden auf Antrag des Mieters oder von Amts wegen erlassen.

(2) Bei der Antragstellung sind die Mängel, durch welche die Benutzbarkeit des Wohnraumes offensichtlich erheblich beeinträchtigt wird, genau zu beschreiben. Der Betrag der Wohnungsmiete ist anzugeben. Es ist weiter anzugeben, ob und in welcher Höhe der Mieter rückständige Miete schuldet oder Mietvorauszahlungen geleistet hat.

(3) Der Antragsteller hat anzugeben, ob er bereit ist, die notwendigen Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten selbst auszuführen oder ausführen zu lassen oder ob er beantragt, diese Arbeiten von der Kreisverwaltungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle ausführen zu lassen.

§ 3

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde hat vor Entscheidung über den Antrag den Vermieter zu hören; soweit sie von Amts wegen tätig wird, ist auch der Mieter zu hören.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann von beiden Vertragsteilen alle zur Entscheidung benötigten Auskünfte verlangen und die Vorlage von Belegen und anderen Schriftstücken anordnen.

§ 4

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde kann Verfügungen nach § 31 Abs. 1 Satz 3 des Bundesmietengesetzes nur nach fruchtlosem Ablauf einer dem Vermieter für die notwendigen Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten gesetzten angemessenen Frist erlassen.

(2) Soweit die Zahlung eines Teilbetrages der Miete an die Kreisverwaltungsbehörde oder eine von ihr benannte Stelle angeordnet wird, können die Beträge wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 5

Verfügungen nach § 31 Abs. 1 des Bundesmietengesetzes sind mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Vermieter und dem Mieter zuzustellen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 6 der Verordnung zur Ausführung des Reichsmietengesetzes vom 28. April 1936 (GVBl. S. 78) in der Fassung der Verordnung vom 5. April 1938 (GVBl. S. 159) außer Kraft.

München, den 10. Juli 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Landesverordnung zur Durchführung der Gütebezahlung für Milch Vom 24. Juni 1957

Auf Grund der §§ 10 und 20 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in Verbindung mit dem § 8 der Verordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes (VVMFG) vom 14. Dezember 1956 (GVBl. S. 381) und der Anordnung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft vom 18. Juli 1945 über Preisbildung und Preisüberwachung (GVBl. S. 4) wird angeordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Die bei den milchbearbeitenden und -verarbeitenden Betrieben einschließlich der selbständigen Milchsammlstellen (§ 20 Abs. 2, § 22 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Milchgesetzes vom 14. 12. 1956 — GVBl. S. 369) angelieferte Milch ist nach Grundpreis und Güte zu bezahlen.

(2) Die Proben zur Gütebewertung müssen regelmäßig aus dem Anlieferungsgefäß des Milchlieferanten entnommen werden, sofern nicht besondere Gründe für eine andere Entnahme vorliegen.

(3) Für die Bewertung der Milch nach der Güte sind mit Ausnahme der in den Abs. 4 und 5 aufgeführten Fälle zu ermitteln:

- a) der Fettgehalt,
 - b) der Reinheitsgrad,
 - c) der Frischzustand und
 - d) die Sauberkeit der Transportgefäße.
- (4) Für die Bewertung der Milch nach der Güte sind im Emmentalerkäsereigebiet zu ermitteln:
- a) der Fettgehalt,
 - b) die Käseeritauglichkeit,
 - c) der Keimgehalt und
 - d) die Sauberkeit der Transportgefäße.
- (5) Für die Bewertung der Milch nach der Güte sind im Milchwirtschaftsgebiet Allgäu, sowohl in den Weichkäsereien und selbständigen Milchsammelstellen mit überwiegend zweimaliger Milchlieferung, als auch in den Dauermilchbetrieben zu ermitteln:
- a) der Fettgehalt,
 - b) der Reinheitsgrad,
 - c) der Keimgehalt und
 - d) die Sauberkeit der Transportgefäße.
- (6) Für die Entnahme der Proben, Untersuchung und Bewertung sind die §§ 2 bis 8 sowie die Anlage 1 bis 4 maßgebend.

§ 2

Bewertung und Bezahlung der Milch nach Güte

(1) Zur Gesamtgütebewertung der angelieferten Milch erfolgt nach der Anlage 1 eine Einstufung in drei Güteklassen

Güteklasse I
Güteklasse II
Güteklasse III.

(2) Auf Grund der Gesamtgüteeinstufung erhält die Monatsanlieferung von Milch, mit Ausnahme derjenigen, die an die Emmentalerkäsereien geliefert wird

- a) in der Güteklasse II einen Abzug von 0,5 Dpfg. je kg und
- b) in der Güteklasse III einen Abzug von 2,0 Dpfg. je kg.

(3) Auf Grund der Güteeinstufung erhält die Milch, die an Emmentalerkäsereien geliefert wird, folgende Zuschläge und Abzüge:

- Güteklasse I** Für jede Gär- und Labgärprobe, die in die Käseeritauglichkeitsklasse I eingestuft wird, erhält die Monatsanlieferung an Milch je kg einen Zuschlag von 0,25 Dpfg. Für die Milch in der Keimgehaltsklasse I wird kein Zuschlag gewährt.
- Güteklasse II** Milch, die in die Käseeritauglichkeitsklasse II und in die Keimgehaltsklasse II eingestuft wird, erhält weder einen Zuschlag noch einen Abzug.
- Güteklasse III** Für jede Gär- und Labgärprobe, die in die Käseeritauglichkeitsklasse III eingestuft wird, erhält die Monatsanlieferung an Milch je kg einen Abzug von 0,25 Dpfg. Außerdem ist ein Abzug von 0,5 Dpfg. je kg Milch der Monatslieferung vorzunehmen für jede Probe, die in die Keimgehaltsklasse III eingestuft werden mußte.

(4) Die Zuschläge und Abzüge sind monatlich bei der Milchgeldauszahlung gesondert auszuweisen.

§ 3

Fettgehalt

(1) Zum Zwecke der Milchfettbestimmung müssen innerhalb jedes Monats

- a) bei täglich zweimaliger Milchlieferung mindestens 4 Proben und zwar 2 Abend- und 2 Morgenproben,
- b) bei täglich einmaliger Milchlieferung mindestens 3 Proben entnommen werden.
- c) Die Entnahme der Proben hat sich auf den ganzen Monat zu erstrecken. Die Proben sind unvermutet zu entnehmen.

(2) Der Fettgehalt jeder Probe ist nach der „Butyrometrischen Fettbestimmung (Säuremethode) in Milch — Grundlage Methode nach N. Gerber“ nach Zehntelprozenten zu ermitteln. Der monatliche Durchschnittsfettgehalt aller Proben ist nach Hundertstelprozenten zu berechnen und der Fettgehaltsbezahlung zugrunde zu legen.

(3) Wird innerhalb eines Monats ein Durchschnittsfettgehalt von mehr als 5,5 v. H. ermittelt, so ist der Auszahlung zunächst nur ein Fettgehalt von 5,5 v. H. zugrunde zu legen. Die Bezahlung des höheren Fettgehaltes der Anlieferungsmilch setzt voraus, daß dieser durch eine Stallprobe nachgeprüft und bestätigt wird.

(4) Die in Abs. 3 getroffene Regelung gilt in der Emmentalerkäserei ab einem monatlichen Durchschnittsfettgehalt von 4,7 v. H.

§ 4

Reinheit

(1) Die Milch ist nach einer genormten Filtermethode oder nach einem gleichwertigen Verfahren auf Reinheit zu prüfen (Anlage 2).

(2) Die Reinheitsprobe ist monatlich mindestens zweimal durchzuführen.

(3) Zur Durchführung der Reinheitsprobe muß gut durchmischte Milch verwendet werden.

(4) Die Ergebnisse der Reinheitsprobe sind nach Standard-Schmutzbildern zu unterteilen in

Reinheitsklasse I
Reinheitsklasse II
Reinheitsklasse III.

§ 5

Frischzustand

(1) Der Frischzustand der Milch ist mit einem vom Staatsministerium für ELF (Staatsministerium) anerkannten Indikator zu bestimmen. Zur Prüfung sind Lösungen von Farbindikatoren (wie Alizarin) in Alkohol mit 68 Volumprozent oder gleichwertige Indikatoren zu verwenden, die von der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Weihenstephan überprüft und begutachtet sind und den im Abs. 3 festgelegten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Prüfung ist mindestens zweimal im Monat vorzunehmen.

(3) Für die Beurteilung der Milch nach dem Frischzustand gilt folgendes:

Frischeklasse I Milch mit einem Säuregrad von 6,5—8,5 SH oder einem pH von 6,5—6,4 und die beim Vermischen mit gleichen Raumteilen eines 68%igen Alkohols keine Gerinnung aufweist.

Frischeklasse II Milch mit einem Säuregrad bis 9,5 SH oder einem pH bis 6,2 und die beim Vermischen mit gleichen Raumteilen eines 68%igen Alkohols eine feinflockige Gerinnung aufweist.

Frischeklasse III Milch mit einem Säuregrad von 9,6 und mehr SH oder einem pH von 6,15 und weniger und die beim Vermischen mit gleichen Raumteilen eines 68%igen Alkohols eine flockige Gerinnung aufweist.

(4) Anlieferungsmilch mit einem höheren Säuregrad als 9,5 SH muß von der Annahme ausgeschlossen werden.

(5) Anlieferungsmilch, die einen höheren Säuregrad als 7,6 SH aufweist, und solche, die beim Vermischen mit gleichen Raumteilen eines 68%igen Alkohols bereits eine feinflockige Gerinnung zeigt, darf nicht zur Herstellung von Trinkmilch verwendet werden.

§ 6

Milchkannen

(1) Für die Sauberkeit der Milchtransportgefäße sind die Milchlieferanten verantwortlich.

(2) Die Milchtransportgefäße sind monatlich mindestens zweimal auf Sauberkeit zu prüfen.

(3) Die Milchtransportgefäße sind nach ihrem Zustand in drei Klassen einzustufen, wobei unzureichend gereinigtes und beschädigtes Geschirr, das zur Güteminderung der Milch führt, in die Klasse III fällt.

§ 7

Käseereitauglichkeit

(1) Die an die Emmentalerkäsereien des Milchwirtschaftsgebietes Allgäu angelieferte Milch ist monatlich mindestens zweimal auf ihre Käseereitauglichkeit zu untersuchen. Dazu ist die Milch jedes Lieferanten monatlich mindestens einmal mittels der Milchgärprobe und der Labgärprobe zu untersuchen. Zum Ansetzen der Proben muß abwechselungsweise die angelieferte Abend- und Morgenmilch verwendet werden.

(2) Die Ergebnisse der Untersuchungen auf die Käseereitauglichkeit der Milch sind nach der Anlage 3 zu unterteilen in

- Käseereitauglichkeitsklasse I
- Käseereitauglichkeitsklasse II
- Käseereitauglichkeitsklasse III.

§ 8

Keimgehalt

(1) Die im Milchwirtschaftsgebiet Allgäu an die Emmentalerkäsereien sowie Weichkäsereien und selbständigen Milchsammelstellen mit überwiegend zweimaliger Milchlieferung und an die Dauermilchbetriebe gelieferte Milch ist monatlich mindestens zweimal auf den Keimgehalt zu untersuchen. Dazu ist die Milch jedes Lieferanten mittels der Methylenblau-(Reduktase-)Probe oder der Resazurinprobe oder einer anderen gleichwertigen vom Staatsministerium anerkannten Untersuchungsmethode zu untersuchen.

(2) Die Ergebnisse der Untersuchungen auf den Keimgehalt der Milch sind nach der Anlage 4 zu unterteilen in

- Keimgehaltsklasse I
- Keimgehaltsklasse II
- Keimgehaltsklasse III.

§ 9

Milch aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen

(1) Für Milch aus Betrieben mit staatlich als tuberkulosefrei anerkanntem Rinderbestand soll durch die in § 1 Abs. 1 genannten Betriebe ein Zuschlag von 1 Dpfg. je kg gezahlt werden.

(2) Für Milch der Güteklasse III entfällt der in Abs. 1 genannte sowie der aus öffentlichen Mitteln gewährte Zuschlag.

§ 10

Durchführung und Kosten der Prüfung

(1) Mit der Durchführung der Probeentnahme und Untersuchungen sowie der Bewertung der Milchproben werden die Vereinigung der Milchprüfinge Allgäu e. V. Kempten und die Vereinigung der

Milchprüfinge e. V. München beauftragt. Sie haben dafür Richtlinien aufzustellen und sind an die Weisungen des Staatsministeriums gebunden.

(2) Die Vereinigungen der Milchprüfinge haben die Ergebnisse der monatlich durchgeführten Milchuntersuchungen und der Proben, die in die Klasse III fallen, den milchbe- und -verarbeitenden Betrieben sowie selbständigen Milchsammelstellen unverzüglich schriftlich auszuhändigen. Die Untersuchungsergebnisse sind in eine Liste einzutragen. Die Liste ist ein Jahr aufzubewahren. Die vorgenannten Betriebe haben den Milcherzeugern das Ergebnis der monatlichen Untersuchungen sowie der Proben der Klasse III mitzuteilen.

(3) Die milchbe- und -verarbeitenden Betriebe einschließlich der selbständigen Milchsammelstellen haben die in den §§ 1 bis 8 angeordneten Pflichtprüfungen in der dort angegebenen Mindestzahl von den Vereinigungen der Milchprüfinge durchführen zu lassen. Für die entstehenden Kosten haben, soweit die Haushaltsmittel der Vereinigungen der Milchprüfinge nicht ausreichen, die Betriebe aufzukommen. Sie haben die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(4) Die milchbe- und -verarbeitenden Betriebe einschließlich der selbständigen Milchsammelstellen können im Benehmen mit den Vereinigungen der Milchprüfinge zusätzlich Prüfungen durchführen oder von diesen durchführen lassen. Die Kosten dafür sind von den veranlassenden Betrieben zu tragen. Die Ergebnisse der zusätzlichen Prüfungen dürfen nicht in die Ermittlung der Güteklasse der Anlieferungsmilch nach dieser Verordnung einbezogen werden.

(5) Sofern die Prüfungen von den Vereinigungen der Milchprüfinge in den Betrieben durchgeführt werden müssen, haben diese einen geeigneten Untersuchungsraum sowie die sonstigen für die Untersuchungen erforderlichen Hilfsmittel (wie Geräte, Chemikalien, Licht und elektrischen Strom) zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Ausnahmen

(1) Das Staatsministerium kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

(2) Bei der Zulassung von Ausnahmen ergehen Regelungen für die Gütebezahlung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

§ 12

Milchwirtschaftsgebiete

Das Milchwirtschaftsgebiet Allgäu umfaßt den Regierungsbezirk Schwaben ohne den Landkreis Nördlingen und vom Regierungsbezirk Oberbayern den Landkreis Schongau sowie die westliche Hälfte des Landkreises Landsberg.

§ 13

Strafvorschriften

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 30 Abs. 1 Ziff. 9 des Milch- und Fettgesetzes i. d. F. vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811).

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist die zuständige Regierung.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt hinsichtlich der §§ 1 mit 12 mit Ausnahme der Bestimmung des § 2 Abs. 2 Buchst. a am 1. Juni 1957, hinsichtlich des § 13 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1960 außer Kraft.

(2) Die Erste Verordnung zur Durchführung der Fettgehalts- und Gütebezahlung der angelieferten Milch in Bayern vom 19. Dezember 1955 (GVBl. S. 278) tritt am 1. Juni 1957 außer Kraft.

München, den 24. Juni 1957

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Baumgartner, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft
und Verkehr**

Otto Bezold, Staatsminister

Anlage 1

**Gütebewertung der angelieferten
Milch**

Einstufung der Anlieferungsmilch in die Güteklasse: Fallen drei von den monatlichen 6 Pflichtprüfungen nach den §§ 1 mit 8 in die Klasse III, so ist die Monatslieferung der Milch in die Güteklasse III einzustufen.

Anlage 2

**Untersuchung und Bewertung
der Milch auf die Reinheit**

Zum Zwecke der einheitlichen Durchführung der Reinheitsprobe für Milch im Rahmen der Gütebezahlungsverordnung ist die nachfolgende Arbeitsanleitung einzuhalten:

1. Probenahme der Milch

Die Probenahme der vorher gut durchgemischten Milch hat im allgemeinen aus dem Anlieferungsgefäß zu erfolgen, wenn nicht besondere Gründe (z. B. Großlieferanten mit vielen Kannen) die Entnahme einer Durchschnittsprobe aus dem Annahmebehälter an der Waage rechtfertigen.

2. Wesen der Methode

Die Prüfung beruht auf einem Filtrationsverfahren, bei welchem die Milch — zwecks Vergleichbarkeit der an verschiedenen Orten erhaltenen Ergebnisse — einheitlich

- bei einem Verhältnis zwischen Milchmenge und benetzter Filterfläche von 100 cm³/1 cm²,
- tunlichst nur unter dem Druck des Eigengewichtes der Milchprobe,
- in geeigneten, vom Staatsministerium anerkannten Schmutzprobe-Apparaten,
- über geeignete, vom Staatsministerium anerkannte Wattefilter, filtriert wird.

3. Arbeitsvorschrift

In dem entsprechend der Milchmenge gewählten Schmutzprobe-Apparat wird in der Regel 1/2 Liter (auf die Filterfläche von 5 cm²), in Sonderfällen 1/4 Liter (auf die Filterfläche von 2,5 cm²) Milch vorsichtig gegossen. Bei eiligen Massenuntersuchungen soll das Filtern mit Rücksicht auf die Zurückhaltung und Erkennung besonders feinen Schmutzes, möglichst nicht durch Gebläsedruck beschleunigt werden. Im Hinblick auf ein einwandfreies Ergebnis ist es empfehlenswert, bei schlecht filtrierender Milch die Prüfung an einem anderen Tag zu wiederholen. Das nasse Filterblättchen ist auf einem Holzbrett mit Rillen aufrecht zum Trocknen aufzustellen. Das getrocknete Schmutzbild ist in der Aufsicht, an einem hellen Ort, jedoch nicht im grellen Sonnenlicht, nach den vom Staatsministerium anerkannten Standard-Schmutzbildern zu beurteilen.

Anlage 3

**Bewertung und Untersuchung auf die
Käseereitauglichkeit der Milch**

**I. Anleitungsschema zur Beurteilung
der Gärproben.**

- Gärprobentyp: Gallertig = gl.**
Die Probe ist zum größten Teil geronnen, aber der ausgeschiedene Käsestoff bildet eine ziemlich zusammenhängende Gallerte ohne übermäßige Molkenabscheidung.

Abstufungen:	Punkt- zahl:
gl 1 = sehr schön gleichmäßig, ohne jede Molkenabscheidung und von rein säuerlichem Geschmack	8—10
gl 2 = schön gleichmäßig, aber mit einzelnen Streifen versehen	6—7
gl 3 = in der Hauptsache noch gleichmäßig, aber mit Spalten durchsetzt, mit etwas Molkenabscheidung	5
- Gärprobentyp: Flüssig = fl.**
Die Probe ist nach 24 Stunden in der Hauptsache noch nicht sichtbar verändert, höchstens befindet sich unten im Glas ein leichter Bodensatz.

fl 1 = ein leichter Ring von Molke unter dem Rahm, aber sonst noch flüssig und im Geschmack rein säuerlich	7
fl 2 = etwas Gerinnsel am Boden oder an den Wänden, Geschmack aber ziemlich rein säuerlich	5—6
fl 3 = vollständig flüssig und süß oder leichte Abscheidung von Zieger am Boden, Geschmack aber säuerlich bitter	1—4
- Gärprobentyp: Grießig = gr.**
Die Milch ist geronnen, aber das Gerinnsel ist mehr körnig und zäh. Zwischen den mehr oder weniger feinen Ziegerkörnern bemerkt man Molkenabscheidung.

gr 1 = Gerinnsel nur teilweise körnig und teilweise noch gallertig mit wenig Molkenabscheidung	7
gr 2 = Gerinnsel feinkörnig, aber noch gleichmäßig verteilt, sodaß die ganze Probe noch weiß aussieht	
gr 3 = Gerinnsel stärker ausgeschieden, mehr grobkörnig, aber noch ziemlich verteilt	
gr 4 = stark körniges gleichmäßiges Gerinnsel mit Molkenabscheidung	6
	5
- Gärprobentyp: Käsig = k.**
Käsestoff mehr oder weniger zusammengezogen, aber zusammenhängend und die abgeschiedene Molke grünlich und wenig sauer.

k 1 = Zusammenziehung des Käsestoffes beginnt, noch wenig Molkenabscheidung	7
k 2 = Käs'chen bleistiftförmig zusammengezogen, grünliche und wenig saure Milch	6
k 3 = Käs'chen stark zusammengezogen, teilweise faserig, Molke eher weißlich	5
- Gärprobentyp: Ziegerig = z.**
Käsestoff in Körnern oder Flocken ausgeschieden, Molke weißlich, gelblich oder sonst mißfarben.

	Punkt- zahl:
z 1 = Gerinnsel noch feinkörnig oder teilweise noch gleichmäßig	7
z 2 = Gerinnsel grobkörnig, Molkenabscheidung deutlich	
z 3 = Gerinnsel grobflockig und zerrissen mit weißlicher oder mißfarbener Molke	5
6. Gärprobentyp: Blähung = bl. Blähung, mehr oder weniger Gasbildung.	
bl 1 = einzelne Blasen im Rahm oder Gerinnsel	6
bl 2 = Gerinnsel und Rahm stark mit Blasen durchsetzt	5
bl 3 = Gerinnsel vollständig schwammig, gebläht	1—4
Besondere Erscheinungen sind neben den vorgenannten Typen gesondert zu verzeichnen und wie folgt zu punktieren:	
Sch. = schmutziger Rahm oder Bodensatz	2
f. R. = fadenziehender Rahm	2
f. M. = fadenziehende Molke	2
b. = bitterer Geschmack bei flüssigen Proben	1
E. = Eitriger Bodensatz	1
st. = stark übelriechend (stinkig) mit Schmutz oder eitrigem Bodensatz	1

Folgende Punkte sind bei der Entnahme der Milchproben und beim Ansetzen der Gärproben besonders zu beachten:

1. Bei der Entnahme der Probe muß die Milch in der Anlieferungskanne gut durchgerührt werden.
2. Der Schöpfer muß nach jeder Entnahme der Milchprobe des einzelnen Milchlieferanten in heißem Wasser ausgespült werden.
3. Die Gärgläser (auch die Gärgläserdeckel) müssen in Molke ausgekocht und steril gehalten werden.
4. 40 cm³ Milch einfüllen.
5. Temperatur im Gärapparat auf 38—39° C halten.
6. Beurteilung der Proben nach 12 bzw. 24 Stunden.

II. Anleitungsschema zur Beurteilung der Labgärproben.

Besondere Eigenschaften einer einwandfreien Labgärprobe:

Das Käs'chen soll schön langgestreckt glatt und ohne jegliche Loch- und Spaltenbildung sein, rein säuerlicher Geruch, die Molke darf weder milchig noch fadenziehend sein.

Beurteilung nach Punkten:

Geschlossenes, langgestrecktes, glattes, festes, griffiges schönes Käs'chen ohne Spalten- und Lochbildung	8—10
dasselbe Käs'chen mit wenigkleinen Löchern, dasselbe Käs'chen, etwas gekrümmt oder gewunden mit vereinzelter Spalten	7
Käs'chen gekrümmt oder gewunden, mit Spalten und vereinzelter Lochbildung	6
Niessler mit kleinen bis mittelgroßen Löchern	5
Pressler mit vielen mittelgroßen Löchern	5

	Punkt- zahl:
schnecken-, schrauben-, pfpfropfenzieherförmig gedrehte pfpfropfenbildende, geblähte Käs'chen mit sehr vielen Löchern oder kein Käs'chen, sondern nur loses Gerinnsel (Quarkgerinnsel)	1—4
Nachstehende Punkte sind bei der Probenentnahme und Ansetzung der Labgärprobe zu beachten:	
1. Bei der Entnahme der Proben muß die Milch in der Anlieferungskanne gut durchgerührt werden.	
2. Der Schöpfer muß nach jeder Entnahme der Milchprobe des einzelnen Lieferanten in heißem Wasser ausgespült werden.	
3. Die Gärgläser (auch die Deckelchen) müssen in Molke ausgekocht und steril gehalten werden.	
4. Vor dem Einfüllen der Milch in die Gärgläser muß 2 cm ³ flüssiges Lab einpipetiert werden.	
5. 40 cm ³ Milch einfüllen.	
6. Temperatur im Gärapparat auf 38—39° C halten.	
7. Beurteilung der Proben nach 12 Stunden.	
III. Bewertung der Untersuchungsergebnisse der Milchproben.	

Käsereitauglichkeitsklasse I

Proben mit 10—8 Punkten

Käsereitauglichkeitsklasse II

Proben mit 7—5 Punkten

Käsereitauglichkeitsklasse III

Proben mit 4—0 Punkten

Anlage 4

Bewertung des Keimgehaltes der Milch

1. Wird der Keimgehalt der Milch mittels der Methylenblau-(Reduktase-)Probe festgestellt, so gilt folgende Einstufung:

Keimgehaltsklasse I	Entfärbungszeit von 4 1/2 Stunden und länger,
Keimgehaltsklasse II	Entfärbungszeit von 2 bis 4 1/2 Stunden,
Keimgehaltsklasse III	Entfärbungszeit kürzer als 2 Stunden.

2. Wird der Keimgehalt mittels der Resazurinprobe festgestellt, so gilt folgende Einstufung:

Keimgehaltsklasse I	Milch, die nach einer Stunde Farbtöne mit einem stärkeren Blauanteil als der Grenzfarbton 11 ga aufweist,
Keimgehaltsklasse II	Milch, die nach einer Stunde Farbtöne zwischen den Grenzfarben 11 ga und 10 ga aufweist,
Keimgehaltsklasse III	Milch, die nach einer Stunde rotsichtigere Farbtöne als den Grenzfarbton 10 ga aufweist oder ganz entfärbt ist.

Die Grenzfarbtöne 11 ga und 10 ga gelten nach der „Kleinen Farbmeßtafel“ nach Ostwald, Ausgabe B (Schwarzgleich) der Firma „Muster Schmidt“ KG., Göttingen, Brauweg 40.

Verordnung über die Zuständigkeit für die Einstellung von Lehrkräften im Bereich der bayerischen öffentlichen Volksschulen und landwirtschaft- lichen Berufsschulen

Vom 26. Juni 1957

Auf Grund des Artikels 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (GVBl. S. 333) und auf Grund der Bayerischen Dienstordnung zur TO. A wird im Zuge der Bereinigung des Landesrechts folgendes verordnet:

§ 1

I. Mit der Ausübung des Rechts

- 1) zur Einstellung und Entlassung von Lehramtsanwärtern, zur Ernennung von Beamten, zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit, außerdem
- 2) zur Einstellung und Entlassung, Einreihung in die Vergütungsgruppen der Tarifordnung A sowie Höherstufung von Lehrern als Angestellten bleiben im Bereich der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen landwirtschaftlichen Berufsschulen weiterhin die Regierungen beauftragt. Die Ermächtigung betrifft nicht Beamte, die im Schulaufsichts- oder im Sonderdienst tätig sind.

§ 2

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 3

Die Ministerialentschließung vom 5. März 1948 Nr. IV 575 (KMBL. S. 36) wird aufgehoben.

München, den 26. Juni 1957

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht
und Kultus**

Prof. August R u c k e r, Staatsminister

Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern

Vom 29. Juni 1957

Auf Grund der Art. 128 Abs. 1, 130, 131, 132, 133 Abs. 1, 134 Abs. 1 der Bayer. Verfassung und des § 9 Abs. 2 der Verordnung über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. August 1933, GVBl. S. 231, erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Schulordnung:

I n h a l t

Art. 131 der Bayer. Verfassung		
Abschnitt I	Allgemeines	§§ 1—5
Abschnitt II	Aufnahme und Austritt des Schülers; Schulwechsel	§§ 6—8
Abschnitt III	Verteilung des Unterrichtsstoffes, Lernmittel, Unterrichtszeit, Ferien	§§ 9—13
Abschnitt IV	Teilnahme am Unterricht u. an Schulveranstaltungen	§§ 14—16
Abschnitt V	Unterrichtsbetrieb, Vorrücken, Zeugnisse	§§ 17—22
Abschnitt VI	Abschlußprüfung	§§ 23—30
Abschnitt VII	Der Schüler in der Schulgemeinschaft	§§ 31—36
Abschnitt VIII	Schule und Elternhaus	§§ 37—43
Abschnitt IX	Haftung und Rechtsschutz	§§ 44—46
Abschnitt X	Vollzug der Schulordnung	§§ 47—49

Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern

In Art. 131 der Bayer. Verfassung sind für die Erziehung der Jugend folgende Leitsätze aufgestellt:

„(1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.

(2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne.

(3) Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.

(4) Die Mädchen sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft zu unterweisen.“

A b s c h n i t t I

A l l g e m e i n e s

§ 1 Aufgabe

(1) In Erfüllung ihres verfassungsmäßigen Auftrages haben die Mittelschulen die geistigen und seelischen Kräfte der ihnen anvertrauten Jugend zu wecken und zu pflegen. Auf der Grundlage der christlich-abendländischen Kultur werden ihre Schüler zu weltauftgeschlossenen und urteilsfähigen Menschen herangebildet und in Gottesfurcht und sozialer Gesinnung zur Verantwortung für den Mitmenschen und die Gemeinschaft erzogen. Im Unterricht wird den Schülern das in sich abgerundete, über die Lehrziele der Volksschulen hinausgehende Wissen und Können vermittelt, das sie zur Übernahme und Lösung von Aufgaben des praktischen Lebens mit erhöhter fachlicher, wirtschaftlicher und sozialer Verantwortung fähig macht. Die Schulung des Körpers ist in die Gesamtaufgabe eingeschlossen. Die Erziehungsarbeit soll den ganzen Menschen erfassen.

(2) Die Mittelschulen sind Ausleseschulen, die allen Schülern offen stehen, die nach ihren erkennbaren geistigen Fähigkeiten und charakterlichen Anlagen zum Besuch dieser Schulen geeignet sind.

(3) Der Bildungsweg der Mittelschule schließt in der Regel nach insgesamt 10 Schuljahren ab. Die Schüler erreichen mit dem Ziel der Mittelschule einen zwischen dem Lehrziel der Volksschulen und der Hochschulreife liegenden mittleren Stand der Allgemeinbildung (früher „Mittlere Reife“).

§ 2 Arten der Mittelschulen

(1) Nach dem jeweils unterschiedlichen Lehrplan bestehen z. Z. Mittelschulen mit

der Wahlpflichtfächergruppe I (allgemein)
der Wahlpflichtfächergruppe II (wirtschaftskundlich)
der Wahlpflichtfächergruppe III (gewerblich).

Je nach den örtlichen Bedürfnissen kann an einer Mittelschule Unterricht in nur einer Gruppe oder in mehreren Gruppen der Wahlpflichtfächer erteilt werden. Welche Fächergruppen an einer Mittelschule gelehrt werden, bestimmt die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(2) In der Wahlpflichtfächergruppe I sollen vor allem Knaben aufgenommen werden, die eine erweiterte Allgemeinbildung, insbesondere durch die Fächer Mathematik und Physik und den Übertritt in die Höheren Technischen Lehranstalten anstreben.

Bei den Mädchen dient die Wahlpflichtfächergruppe I der hauswirtschaftlichen Ausbildung.

Die Wahlpflichtfächergruppe II soll das in den kaufmännischen Fächern (Wirtschaftslehre, Buchführung und Kaufmännisches Rechnen) enthaltene Bildungsgut erschließen.

Die Wahlpflichtfächergruppe III hat ihren Schwerpunkt im Werken und Zeichnen sowie im Schriftverkehr und in der Buchführung für gewerbliche Betriebe.

§ 3 Aufbau der Schulen

(1) Die Mittelschulen bauen bis auf weiteres auf entweder auf dem sechsten Schuljahr (vierstufige Mittelschule*) oder auf dem siebenten Schuljahr (dreistufige Mittelschule).

(2) Die Klassen werden an allen Mittelschulen von der untersten zum obersten gezählt. Die Zahl der Schüler soll in der ersten Klasse der vierstufigen Form nicht über 40, in den zweiten und dritten Klassen der vierstufigen Form und in den ersten und zweiten Klassen der dreistufigen Form nicht über 35, in den Abschlußklassen nicht über 30 betragen.

(3) Bei staatlichen Schulen soll eine selbständige Klassenabteilung nicht gebildet werden, wenn dafür nicht mindestens die Hälfte der Schülerhöchstzahl nach Abs. 2 vorhanden ist.

§ 4 Kosten für den Besuch der öffentlichen Mittelschulen

(1) Für den Besuch der öffentlichen Mittelschulen wird Schulgeld nicht erhoben; die unentgeltliche Überlassung von Lernmitteln richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für die Höhe der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge sind die Gebührenordnungen maßgebend.

(3) Die staatlichen Schulen erheben auch die jährlichen Beiträge für die pflichtmäßige Schülerunfallversicherung.

§ 5 Geltungsbereich der Schulordnung

(1) Soweit die Bestimmungen dieser Schulordnung nicht ausdrücklich auf öffentliche Schulen beschränkt sind, gelten sie auch für die staatlich anerkannten Privatschulen. Für staatlich anerkannte Privatschulen findet Abschnitt IX mit Ausnahme von § 46 keine Anwendung.

(2) Für private Mittelschulen, die staatlich nicht anerkannt sind, aber zu den Schularten nach § 2 zählen, sind folgende Vorschriften verbindlich:

Abschnitt I	§ 1 Abs. 1, §§ 2, 3
Abschnitt III	§§ 9, 10, 13
Abschnitt IV	§ 16
Abschnitt V	§ 18
Abschnitt VII	§§ 31, 36
Abschnitt VIII	§ 41.

*) Z. Z. in Form des Schulversuchs.

Abschnitt II

Aufnahme und Austritt des Schülers; Schulwechsel

§ 6 Aufnahme

(1) Die Aufnahme der Schüler erfolgt zu Beginn des Schuljahres; während des Schuljahres werden Schüler nur aus wichtigen Gründen aufgenommen.

(2) Die Schüler sind beim Direktorat der Schule unter Vorlage des Geburtsscheins, des Impfscheins und der Zeugnisse früher besuchter Schulen anzumelden.

(3) Die Anmeldung zur Aufnahme in die erste Klasse geschieht zu dem vom Schulleiter bestimmten und öffentlich bekanntgegebenen Zeitpunkt. In vierstufige Mittelschulen werden Schüler aufgenommen, die den erfolgreichen Besuch der sechsten Volksschulklasse oder der entsprechenden Klasse einer Höheren Schule nachweisen können und zu Beginn des Schuljahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In dreistufige Mittelschulen werden Schüler aufgenommen, die den erfolgreichen Besuch der siebenten Volksschulklasse oder der entsprechenden Klasse einer Höheren Schule nachweisen können und zu Beginn des Schuljahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schüler, die bei Schuljahresbeginn das oben festgelegte Lebensjahr vollendet haben, können aufgenommen werden, wenn besondere Verhältnisse den verspäteten Eintritt rechtfertigen und der für die Aufnahmeprüfung gebildete Prüfungsausschuß zustimmt.

(4) Die Aufnahme in die erste Klasse setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus. In der Regel ist die Aufnahmeprüfung an der Schule abzulegen, in die der Schüler eintreten will.

Beim Übertritt von einer Höheren Schule in die Mittelschule entfällt die Aufnahmeprüfung, wenn das letzte Zeugnis der Höheren Schule in den Fächern, die an der Mittelschule unterrichtet werden, keine schlechtere Note als ausreichend aufweist.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Schulart zu wählen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht; aus zwingenden Gründen kann der Schüler einer anderen Schule in zumutbarer Entfernung zugewiesen werden.

(6) Schüler können grundsätzlich in eine Mittelschule nur aufgenommen werden, wenn sie die deutsche Sprache soweit beherrschen, daß sie dem Unterricht zu folgen imstande sind.

(7) Die endgültige Aufnahme ist abhängig von dem Bestehen einer Probezeit; darüber entscheidet der Lehrerrat.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen werden bei der Aufnahme in eine höhere Klasse sinngemäß angewendet.

(9) Schüler, denen die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse versagt wurde, dürfen im nächstfolgenden Schuljahr zur Aufnahmeprüfung für diese Klasse bei einer staatlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule nicht zugelassen werden. Entsprechendes gilt für Schüler, die eine Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben.

§ 7 Übergang in eine andere Mittelschule

(1) Schüler, die eine Klasse mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer anderen Mittelschule übertreten.

(2) Der Übertritt im Sinne des Abs. 1 ist nach Beginn des Schuljahres nur zulässig, wenn er durch wichtige Gründe, insbesondere durch Wohnsitzverlegung der Eltern, veranlaßt ist.

(3) Beim Übertritt aus einer staatlich nicht anerkannten Mittelschule in eine staatliche oder staatlich anerkannte Mittelschule wird durch eine Aufnahmeprüfung und eine Probezeit entschieden, in welche Klasse der Schüler nach seinen Leistungen eintreten kann.

§ 8 Austritt

(1) Tritt ein Schüler aus einer Mittelschule aus, muß er vom Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich abgemeldet werden. Hierbei ist die neue Schule anzugeben.

(2) Schüler, die eine Mittelschule verlassen haben, können später zur Aufnahmeprüfung nur für eine Klasse zugelassen werden, bei der die Aufnahme keine Abkürzung der ordnungsmäßigen Ausbildungszeit zur Folge hat.

(3) Schüler, die während des Schuljahres die Schule verlassen, können zu Beginn des nächsten Schuljahres, sofern nicht nach § 22 Abs. 3 anders entschieden ist, in die nächsthöhere Klasse eintreten, wenn sie eine vollständige Aufnahmeprüfung mit Erfolg ablegen und die Probezeit bestehen.

(4) Einem Schüler, gegen den von der Schule wegen einer Verfehlung eine Untersuchung eingeleitet worden ist, kann vor dem Abschluß des Verfahrens der Austritt nur mit Zustimmung des Lehrerrats gestattet werden. Die Zustimmung des Lehrerrats darf nur dann erteilt werden, wenn nach der Sachlage ein Beschluß des Lehrerrats gemäß § 36 Abs. 1 auf Ausschließung des Schülers von allen bayerischen Mittelschulen nicht zu erwarten ist.

Abschnitt III

Verteilung des Unterrichtsstoffes, Lernmittel, Unterrichtszeit, Ferien

§ 9 Unterrichtsfächer

(1) An den Mittelschulen wird in Kernfächern, Wahlpflichtfächern und Wahlfächern unterrichtet. Die Fächer für die einzelnen Schularten sind in der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Stundentafel festgelegt.

(2) Welche Wahlfächer im Rahmen der Stundentafel an der einzelnen Schule gegeben werden, entscheidet der Schulleiter.

§ 10 Stundentafeln und Stoffpläne

(1) Die für den Unterricht in den einzelnen Klassen bestimmte Stundenzahl bemißt sich nach der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus aufgestellten Stundentafel.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt das Lehrziel der Kern-, Wahlpflicht- und Wahlfächer und gibt Richtlinien für die Verteilung des Lehrstoffes durch die Aufstellung von Stoffplänen.

§ 11 Lernmittel

Im Unterricht finden nur Lehrbücher Verwendung, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt sind. Die Auswahl trifft der Schulleiter auf Vorschlag der Fachlehrer.

§ 12 Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht in den Kern- und Wahlpflichtfächern wird in der Regel am Vormittag erteilt.

(2) In die Unterrichtszeit sind Pausen einzuschalten.

§ 13 Ferien

(1) Die Gesamtdauer der Ferien beträgt jährlich 85 Tage. Die Ferienordnung wird jedes Jahr vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt.

(2) Schulen, die während des Schuljahres für insgesamt mehr als 7 Tage außerplanmäßig den Unterricht aussetzen müssen, haben die versäumte Unterrichtszeit während der Ferien nachzuholen. Ausnahmen genehmigt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Abschnitt IV

Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

§ 14 Teilnahme

(1) Die Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt ist, teilzunehmen und in ordentlicher Kleidung und mit den erforderlichen Büchern und Arbeitsmitteln ausgestattet zu erscheinen.

(2) Über die Zulassung zur Teilnahme an wahlfreien Unterrichtsfächern entscheidet der Schulleiter nach den räumlichen und unterrichtlichen Möglichkeiten. Nach der Zulassung ist die Teilnahme für das Schuljahr verbindlich. Zeigt ein Schüler im Wahlfach mangelhafte Leistungen oder ist sein Verhalten ernsthaft zu beanstanden, kann er vom Schulleiter von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Er kann vom Wahlunterricht auch ausgeschlossen werden, wenn seine Leistungen in Pflichtfächern dies fordern.

(3) Für Wanderungen, Fahrten und Reisen jeder Art, die nicht von der Schule angeordnet sind (Freizeitfahrten), sowie für Besichtigungen, Theaterbesuche usw., an denen sich Schüler freiwillig außerhalb des Unterrichts beteiligen, kommt der Schule keine Verantwortung zu.

(4) Die Schüler sollen an den Schulgottesdiensten ihres Bekenntnisses teilnehmen; darüber hinaus sollen sie die Vorschriften ihres Bekenntnisses über die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen befolgen.

§ 15 Befreiung

(1) Befreiung vom Unterricht in einzelnen Kern- und Wahlpflichtfächern ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; sie wird durch den Ministerialbeauftragten erteilt und ist in der Regel zeitlich zu begrenzen.

(2) Befreiung von der Teilnahme an Schulveranstaltungen kann nur aus wichtigen Gründen gewährt werden. Die Befreiung spricht der Leiter der Schule aus.

(3) Befreiung von den Leibesübungen wird auf Grund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses vom Leiter der Schule ausgesprochen.

(4) Schüler, die von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit sind, können verpflichtet werden, am Unterricht anderer Klassen teilzunehmen.

§ 16 Beurlaubung

(1) Schüler können nur in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden.

(2) Gesuche um Beurlaubung sind beim Direktor einzureichen. Für die Entscheidung ist zuständig

- a) der Leiter der Schule bei Anträgen auf Beurlaubung bis zu 3 Schultagen und bei Erholungsurlaub,
- b) der Ministerialbeauftragte bei Anträgen auf Beurlaubung für 4 bis 14 Schultage,
- c) das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in sonstigen Fällen.

(3) In allen Fällen, in denen Schüler während der Schulzeit auf ärztliches Anraten an einem Erholungsaufenthalt teilnehmen sollen, ist die schulärztliche Bestätigung einzuholen. Die Abwesenheit des Schülers wird in diesem Falle als Versäumnis wegen Krankheit behandelt.

Abschnitt V

Unterrichtsbetrieb, Vorrücken, Zeugnisse

§ 17 Unterrichtsvorbereitung, Schul- und Hausaufgaben

(1) Die Schüler haben sich gewissenhaft auf den Unterricht vorzubereiten. Um die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen und um den Lehrstoff einzuüben, werden ihnen in bestimmten Fächern in mäßigem Umfang auch schriftliche Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung gestellt.

(2) Zum Nachweis ihres Leistungsstandes bearbeiten die Schüler in angemessenen Zwischenräumen schriftliche Aufgaben in der Schule (Schulaufgaben, Stegreifaufgaben). Im Deutschen erhalten sie solche Arbeiten auch zur häuslichen Bearbeitung (Deutsche Hausaufgaben).

(3) Die Schulaufgaben und Deutschen Hausaufgaben werden nach der Benotung und Besprechung mit den Schülern auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben; die Arbeiten sind binnen einer Woche unverändert an die Schule zurückzuleiten, andernfalls unterbleibt die Hinausgabe weiterer Arbeiten des Schülers.

(4) Das Wochenende, die Feiertage, die Ferien sowie die Spielnachmittage werden von häuslichen Aufgaben freigehalten.

§ 18 Noten und Zeugnisse

(1) Die Leistungen der Schüler werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) Für die Benotung eines Faches sind neben den Ergebnissen der Schul- und Hausaufgaben auch die übrigen, vor allem die mündlichen Leistungen des Schülers, gegebenenfalls auch seine besonderen praktischen Leistungen zu berücksichtigen.

(3) Über die in den Kern- und Wahlpflichtfächern und in den besuchten Wahlfächern erzielten Fortschritte sowie über Betragen und Fleiß erhalten die Schüler ein Zwischen- und ein Jahreszeugnis. Ein Erziehungsberechtigter bestätigt durch Unterschrift, daß er vom Zwischenzeugnis Kenntnis genommen hat. Das unterschriebene Zeugnis ist dem Klableiter vorzulegen.

(4) Wenn Schüler die Schule während des Schuljahres verlassen oder auf Beschluß des Lehrerrats entlassen werden und nicht in eine andere Schule übertreten, erhalten sie ein Austrittszeugnis; Schüler, die während des Schuljahres an eine außerbayerische Schule übertreten, erhalten ein Übertrittszeugnis.

(5) Wird ein Schüler nach § 36 der Schulordnung von allen bayerischen Mittelschulen ausgeschlossen, so erhält er an Stelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuches während des laufenden Schuljahres und die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erzielten Leistungen.

§ 19 Besondere Beurteilungsbogen

Die Schule führt über jeden Schüler einen besonderen Beurteilungsbogen.

§ 20 Vorrücken

(1) In die nächsthöhere Klasse dürfen nur Schüler vorrücken, die während des Schuljahres den Anforderungen der von ihnen besuchten Klasse genügt haben und die eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Klasse gewährleisten. Die Erlaubnis zum Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein. Mangelhafte und ungenügende Leistungen in einzelnen Fächern, die das Vorrücken verhindern würden, können nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus hierfür erlassenen Bestimmungen in geeigneten Fällen durch sehr gute oder gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Die Entscheidung über das Vorrücken und über die Zubilligung des Notenausgleichs trifft der Lehrerrat.

(2) Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern. Vorrückungsfächer sind alle Kern- und Wahlpflichtfächer mit folgenden Ausnahmen: Musik, Leibesübungen, Zeichnen, Werkunterricht, Handarbeiten, Kochen und Hausarbeit, Kurzschrift bei Knaben mit der Wahlpflichtfächergruppe I.

(3) Das Überspringen einer Klasse wird nur in besonderen Ausnahmefällen bei ausgezeichneter Befähigung gestattet. Die Entscheidung fällt nach einer Aufnahmeprüfung über den Lehrstoff der zu überspringenden Klasse der Lehrerrat. Die ersten drei Monate in der neuen Klasse sind Probezeit.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Schüler eine Klasse freiwillig wiederholen oder während der ersten Hälfte des Schuljahres in die vorige Klasse zurücktreten. Ein solcher Schüler gilt für diese Klasse nicht als Wiederholungsschüler im Sinne des § 21.

§ 21 Folgen des Nichtvorrückens

(1) Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, wiederholen beim Verbleib an der Schule die bisher besuchte Klasse.

(2) Das Wiederholen der Klasse ist nicht zulässig für Schüler

- die dieselbe Klasse zum zweiten Male wiederholen müßten;
- die nach Wiederholung einer Klasse auch die nächstfolgende wiederholen müßten;
- die schon einmal eine Klasse wiederholen mußten, in einer späteren Klasse die Erlaubnis zum Vorrücken wieder nicht erhalten haben und beim Wiederholen dieser Klasse das Höchstalter überschreiten würden, das sich aus den Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und Abs. 8 für die Aufnahme in die Klasse ergibt.

Diese Bestimmungen gelten auch beim Wechsel der Wahlpflichtfächergruppe.

(3) Von den Folgen nach Abs. 2 kann der Lehrerrat befreien, wenn anzunehmen ist, daß die Ursache des Mißerfolgs nicht in mangelhafter Begabung oder schuldhaftem Verhalten des Schülers gelegen ist.

§ 22 Beurteilung der Klassenreife bei Krankheit oder vorzeitigem Austritt

(1) Ist ein Schüler in der zweiten Hälfte des Schuljahres längere Zeit durch Krankheit am Besuch des Unterrichts gehindert, kann ihn der Lehrerrat unter Berücksichtigung seiner Leistungen im vorausgegangen Teil des Schuljahres zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse auf Probe zulassen.

(2) Nach Ablauf der Probezeit beschließt der Lehrerrat, ob der Schüler in der höheren Klasse verbleibt oder in die vorausgehende zurückverwiesen wird. Zurückverwiesene Schüler gelten als Wiederholungsschüler dieser Klasse. Ebenso werden Schüler behandelt, die während der Probezeit freiwillig in die vorausgehende Klasse zurücktreten.

(3) Tritt ein Schüler nach Beginn des letzten Schuljahrdrittels aus, so stellt der Klassenleiter im Einvernehmen mit den Fachlehrern der Klasse die Noten fest; gleichzeitig wird auch die Klassenreife beurteilt.

Abschnitt VI

Abschlußprüfung

§ 23 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Bildungsgang der Mittelschule endet mit der Abschlußprüfung.

(2) Für die Schüler der staatlichen und staatlich anerkannten Mittelschulen bedarf es keiner förmlichen Zulassung zur Abschlußprüfung. Schüler anderer Mittelschulen und Schulfremde können als Privatschüler nach den geltenden Bestimmungen (§ 29) zur Abschlußprüfung zugelassen werden.

(3) Die Abschlußprüfung findet nur einmal im Jahre statt. Prüflinge, die an der ordentlichen Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Gegenständen infolge eines nachgewiesenen zwingenden Hinderungsgrundes ohne eigenes Verschulden nicht teilnehmen konnten, dürfen die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des zuständigen Ministerialbeauftragten an einer von diesem bestimmten Schule zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

(4) Erkrankungen, die die Teilnahme eines Prüflings an der Abschlußprüfung verhindern, sind durch amts- oder schulärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 24 Prüfungsausschuß

Die Abschlußprüfung wird vor einem Ausschuß unter dem Vorsitz eines Ministerialkommissärs abgelegt.

§ 25 Ablauf der Prüfung

(1) Die Abschlußprüfung umfaßt die schriftliche, die mündliche und die praktische Prüfung.

(2) Der schriftlichen Prüfung haben sich alle Prüflinge zu unterziehen.

(3) Über die Zuweisung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Bestimmungen. Außerdem ist der Min.-Kommissär berechtigt, Schüler nach seinem Ermessen in die mündliche Prüfung zu verweisen, es sei denn, daß die Prüfung bereits nach dem Ergebnis des schriftlichen Teils nicht bestanden ist (§ 27 Abs. 1). Der Beschluß über die Verweisung in die mündliche Prüfung ist dem Prüfling spätestens am Tag vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(4) Die Knaben der Wahlpflichtfächergruppen I und III haben zusätzlich eine praktische Prüfung im Zeichnen, die Mädchen im Rahmen des Hauswirtschaftsunterrichtes eine Prüfung im Kochen abzulegen.

§ 26 Unerlaubte Hilfsmittel, Einziehung des Abschlußzeugnisses

(1) Bedient sich ein Prüfling bei der Abschlußprüfung unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu, so wird ihm die betreffende Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) In schweren Fällen des Unterschleifs wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt dann als nicht bestanden.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 können auch gegenüber Prüflingen getroffen werden, die zu Unterschleifen Beihilfe leisten.

(4) Wird Unterschleif erst nach Aushändigung des Abschlußzeugnisses festgestellt, so kann die Abschlußprüfung nachträglich vom Prüfungsausschuß für nicht bestanden erklärt oder das Zeugnis entsprechend geändert werden. Zu diesem Zweck hat die Schule das Abschlußzeugnis einzuziehen oder zum Zwecke der Änderung einzufordern.

(5) Die Entscheidung in den Fällen der Abs. 1 mit 4 trifft der Prüfungsausschuß.

§ 27 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet nach der schriftlichen Prüfung

a) ob der Prüfling nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Abschlußprüfung bestanden hat, ohne an der mündlichen Prüfung teilnehmen zu müssen;

b) ob der Prüfling bereits nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Abschlußprüfung nicht bestanden hat;

c) ob und in welchen Fächern im Einzelfall eine mündliche Prüfung erforderlich ist.

(2) Die Vorrückungsbestimmungen (§ 20) finden bei der Abschlußprüfung keine Anwendung.

(3) In den Fächern, die Gegenstand der Abschlußprüfung sind, werden die Noten des Abschlußzeugnisses aus den Jahresfortgangsnoten und den Prüfungsnoten ermittelt; in den übrigen Fächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Zeugnisnoten.

§ 28 Zeugnis

(1) Prüflinge, die die Abschlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlußzeugnis. Dieses enthält die Noten in den einzelnen Fächern und eine kurz zusammengefaßte Beurteilung des Schülers nach Charakter, Bildungsbemühen und besonderen Leistungen.

(2) In das Zeugnis ist vor dem Datum folgender Vermerk anzubringen:

„Dieses Abschlußzeugnis schließt das Zeugnis der früheren mittleren Reife ein.“

(3) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen des Jahresfortgangs und eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlußprüfung enthält. Sie können zur Abschlußprüfung erst nach Ablauf eines weiteren Schuljahres und nur noch einmal zugelassen werden.

§ 29 Bestimmungen für Privatschüler

(1) Bewerber, die die Abschlußprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule ablegen wollen, ohne ihr als Schüler anzugehören (Privatschüler), haben bis spätestens vier Monate vor Beginn der Abschlußprüfung bei dem Direktor der Schule, an der sie sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, ein Gesuch um Zulassung zur Abschlußprüfung einzureichen. Im Gesuch ist die Wahlpflichtfächergruppe zu benennen, aus der der Bewerber geprüft werden will. Über die Zulassung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Tritt ein Privatschüler vor dem Ende der schriftlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es läge eine durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesene Erkrankung vor.

(3) Privatschüler legen die Abschlußprüfung im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Schüler der Schule.

(4) Privatschüler, die die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber. § 28 Abs. 3 Satz 2 gilt auch für sie.

§ 30 Ergänzungs- und Zusatzprüfungen

(1) Nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen besonderen Bestimmungen kann, wenn das Abschlußzeugnis einer Mittelschule zur Zulassung für eine bestimmte Berufs- oder Bildungslaufbahn oder Prüfung nicht als vollständige Voraussetzung anerkannt wird, die fehlende Berechtigung durch Ablegen einer Ergänzungsprüfung in den in Betracht kommenden Fächern erworben werden.

(2) Zusatzprüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben werden an eigenen Terminen nach den gesondert erlassenen Vorschriften abgehalten.

Abschnitt VII

Der Schüler in der Schulgemeinschaft

§ 31 Verhalten und Betätigung in und außerhalb der Schule

(1) Jeder Schüler ist Glied seiner Schul- und seiner Klassengemeinschaft, in die er sich einordnen muß. Er muß sich bewußt sein, daß der Ruf seiner Schule von seinem Verhalten in und außerhalb der Schule und von seinen Leistungen mitbestimmt wird.

(2) Dem Leiter und den Lehrern der Schule sind die Schüler Achtung und Gehorsam schuldig. Dem Verwaltungspersonal haben die Schüler mit Anstand zu begegnen und dessen dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Die Schüler haben ihren schulischen Verpflichtungen (§ 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 S. 1) gewissenhaft nachzukommen; auch ihr sonstiges Verhalten unterliegt der Würdigung durch die Schule.

(4) Jeder Schüler soll sich für Sauberkeit des Schulgebäudes und des Schulgrundstücks sowie für Schonung der Einrichtungsgegenstände mitverantwortlich fühlen. Schuldhaftige Verunreinigungen und Beschädigungen ziehen außer der Verpflichtung zum Schadenersatz Bestrafung nach sich.

(5) Bedient sich ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen Arbeit unerlaubter Hilfsmittel, wird die Arbeit abgenommen und mit 6 bewertet; außerdem kann er bestraft werden. Bei Versuch des Unterschleifs sind die gleichen Maßnahmen zulässig. Als Versuch gilt auch die Beirhaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(6) Das Mitbringen von Gegenständen, die die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder die Ordnung der Schule stören können, ist untersagt.

(7) Erkrankt ein Schüler oder ist er aus anderen zwingenden Gründen am Besuch des Unterrichts oder einer Schulveranstaltung plötzlich verhindert, so muß er darum besorgt sein, daß die Schule unverzüglich verständigt wird (§ 40 Abs. 1).

(8) Das Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke wird den Schülern eindringlich widerraten; im Bereich der Schule und auf dem Schulweg ist beides untersagt.

(9) Den Schülern wird jede schulfremde Arbeit von längerer Dauer dringend widerraten.

(10) Die Schule kann im Benehmen mit dem Elternbeirat angemessene weitere Gebote und Verbote, insbesondere über die Teilnahme an Vereinen, den Besuch von Gaststätten, Lichtspielvorführungen,

Tanzveranstaltungen, Versammlungen und ähnlichem, erlassen, wenn es die Erziehungsziele der Schule erfordern.

§ 32 Schüler und Lehrer

(1) Jeder Schüler hat das Recht, den Schulleiter oder einen Lehrer um Rat, Auskunft und Hilfe zu bitten. In der Regel soll er sich zunächst an seinen Klassenleiter wenden.

(2) Glaubt ein Schüler, daß ihm durch einen Lehrer Unrecht geschehen ist, wendet er sich zunächst an diesen; er kann dabei die Vermittlung der Klassensprecher in Anspruch nehmen. Wenn er sich an den Leiter der Schule wenden will, so soll er ihm sein Anliegen möglichst erst am nächsten Tag vortragen.

§ 33 Schülermitverwaltung

(1) Die Schüler sollen sich für Leben und Ordnung ihrer Schule mitverantwortlich fühlen und beides mitgestalten. Dabei werden sie von der Schulleitung unterstützt. Zu den Aufgaben der Schüler innerhalb der Schule zählt insbesondere die Sorge für eine gute Schul- und Klassengemeinschaft, die Vertretung der Schülerschaft, die Mitwirkung bei Schulveranstaltungen, die Übernahme von Aufsichts-, Ordnungs- und Verwaltungssämtern.

(2) Jede Klasse wählt zu Beginn eines Schulhalbjahres zwei Klassensprecher. Der Leiter der Schule ist berechtigt, aus gewichtigen Gründen Schüler als Klassensprecher abzulehnen oder abzusetzen und in diesem Fall Neuwahlen anzuordnen.

(3) Die Sprecher aller Klassen wählen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Diese drei Schüler bilden den Schülerschuß der Schule. Ihm obliegen alle Aufgaben, die über den Kreis einer Klasse hinausgehen oder von besonderer Bedeutung sind; er vermittelt Anregungen und Wünsche an den Schulleiter und erörtert sie mit ihm. Die gleichen Aufgaben im Rahmen der Klasse erledigen die Klassensprecher.

§ 34 Schulstrafen

(1) Schulstrafen werden aus erzieherischen Gründen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule angewendet.

(2) Erweisen sich bei einem Schüler, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, Ermahnungen und Erziehungsmaßnahmen als fruchtlos oder liegen Verfehlungen vor, die der Ahndung bedürfen, so ist gegen ihn mit Schulstrafen einzuschreiten. Solche Strafen sind

- a) Schulstrafen, die von den Lehrern verhängt werden können:
 - Verweis,
 - Schularrest bis zur Dauer einer Stunde mit entsprechender Beschäftigung unter Aufsicht; der Schulleiter überwacht die Handhabung dieser Strafen;
- b) Schulstrafen, die vom Leiter der Schule ausgesprochen werden können:
 - Direktoratsverweis,
 - Direktoratsarrest bis zur Dauer von zwei Stunden mit entsprechender Beschäftigung unter Aufsicht;
- c) Schulstrafen, die durch Beschluß des Lehrerrats verfügt werden können:
 - Androhung der Entlassung, wobei eine Verschärfung durch Arrest bis zu zwei Stunden zulässig ist,
 - Entlassung (§ 35);
- d) als Schulstrafe, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus verhängt werden kann:
 - Ausschluß von allen Mittelschulen (§ 36).

(3) Die Verhängung von Schulstrafen über ganze Klassen ist nicht erlaubt.

(4) Der Ministerialbeauftragte ist berechtigt, auf Aufsichtsbeschwerde die Schulstrafen unter Abs. 2 a), b) und c) mit Ausnahme der Entlassung abzuändern oder aufzuheben. Die Aufhebung der Entlassung bleibt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorbehalten.

(5) Die Schulstrafen werden dem Erziehungsberechtigten — die Arreststrafen vor ihrem Vollzug — schriftlich mitgeteilt; die Mitteilung ist bei staatlichen Schulen gebührenpflichtige Dienstsache.

§ 35 Entlassung

(1) Die Entlassung eines Schülers kann der Lehrerrat nur mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen beschließen. Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten wirkt der Elternbeirat im Entlassungsverfahren mit. Auch der Schularzt ist nach Lage des Falles zur gutachtlichen Äußerung beizuziehen.

(2) Ein entlassener Schüler kann im gleichen Schuljahr nur an einer Mittelschule eines anderen Ortes oder Stadtteiles aufgenommen werden. In die früher besuchte Schule darf er frühestens ein halbes Jahr nach der Entlassung, aber nur zu Beginn des Schuljahres wieder eintreten. Voraussetzung ist, daß er sich inzwischen tadellos geführt hat, und andere Mittelschulen nicht am Ort sind.

(3) Für Schüler, die bereits zweimal entlassen wurden, ist eine Wiederaufnahme nur vom nächsten Schuljahr an und nur mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zulässig, das auch die Schule bestimmt.

(4) Die Schulstrafe der Entlassung kann in allen Klassen unter Angabe des Namens des Schülers, aber ohne Angabe des Entlassungsgrundes bekanntgegeben werden. Die Klasse, der der Schüler angehört hat, soll in geeigneten Fällen vom Entlassungsgrund mündlich unterrichtet werden.

§ 36 Ausschluß von allen Mittelschulen

(1) Sind bei einer zur Entlassung führenden Verfehlung (§ 35) Tatumstände gegeben, die die Verwirklichung der Erziehungsziele der Mittelschule oder die Ordnung und Sicherheit des Schulbetriebs besonders gefährden, so hat der Lehrerrat unmittelbar nach dem Beschluß über die Entlassung gesondert zu prüfen, ob nicht Antrag auf den Ausschluß des Schülers von allen Mittelschulen zu stellen sei. Ein Beschluß des Lehrerrats, durch den dieser Antrag gestellt wird, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen. War der Elternbeirat bei der Verhandlung über die Entlassung beteiligt, so hat er auch bei der Frage der Ausschließung mitzuwirken. In geeigneten Fällen ist der Schularzt vor der Beschlußfassung des Lehrerrats gutachtlich zu hören. Über den Antrag auf Ausschließung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Ein von allen Mittelschulen ausgeschlossener Schüler darf weder an einer dieser Schulen aufgenommen noch zu einer Abschlußprüfung zugelassen werden.

Abschnitt VIII

Schule und Elternhaus

§ 37 Allgemeines

(1) Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Elternhaus und Schule zu erfüllen haben, erfordert eine enge, von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit.

Eltern, die ihr Kind einer Mittelschule anvertrauen, übernehmen damit die Verpflichtung, ihrerseits um die pünktliche und gewissenhafte Erfüllung der von der Schule zu stellenden Anforderun-

gen durch den Schüler besorgt zu sein und der Schule die Erziehungsarbeit zu erleichtern. Sie sollen auch darauf achten, daß der Schüler nicht durch außerschulische Einflüsse zu stark abgelenkt oder durch schulfremde Arbeit über Gebühr in Anspruch genommen wird (vgl. § 31 Abs. 9).

(2) Bei erstmaligem Eintritt eines Schülers in eine staatliche Mittelschule erhalten die Erziehungsberechtigten diese Schulordnung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Den Schulträgern der nichtstaatlichen Mittelschulen wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

§ 38 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Der persönlichen Fühlungnahme der Erziehungsberechtigten mit den Lehrern der Schule dienen Elternsprechstunden und Elternabende.

(2) Den Erziehungsberechtigten wird dringend angeraten, von den von der Schule gebotenen Möglichkeiten zur Unterrichtung über die Leistungen ihrer Kinder Gebrauch zu machen. Andererseits soll die Schule die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig über auffallendes Absinken des Leistungsstandes und sonstige wesentliche, das Verhalten eines Schülers betreffende Vorgänge unterrichten.

(3) An jeder Schule ist ein Elternbeirat zu bilden, der aus gewählten Elternvertretern besteht. Er wirkt insbesondere in allgemeinen Fragen der Erziehung und des Jugendschutzes und in den äußeren Angelegenheiten der Schule mit.

(4) Bezüglich der Hinausgabe der Schulaufgaben und der Deutschen Hausaufgaben wird auf § 17 Abs. 3 verwiesen.

(5) Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme amtlicher Mitteilungen der Schule durch ihre Unterschrift und senden die Mitteilung an die Schule zurück.

(6) Bei Unstimmigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern sollen sich beide Teile bemühen, durch eine Aussprache das für die gemeinsame Aufgabe notwendige Vertrauensverhältnis wiederherzustellen. Falls das nicht möglich ist, können sich beide Teile — die Erziehungsberechtigten ohne Einschaltung des Schülers — an den Schulleiter wenden. Die Erziehungsberechtigten können dabei ein Mitglied des Elternbeirates, das ihr Vertrauen genießt, um Vermittlung bitten.

§ 39 Schüler außerhalb der Familie

Erkennt die Schule, daß der Wohnungs- oder Kostgeber auf einen Schüler, der außerhalb der Familie wohnt, einen nachteiligen Einfluß ausübt oder daß er ihn nicht genügend beaufsichtigt, dann soll die Schule den Erziehungsberechtigten benachrichtigen.

§ 40 Verhinderung eines Schülers am Schulbesuch

(1) Ist ein Schüler infolge Erkrankung oder aus einem anderen Grund am Schulbesuch verhindert, so teilt dies der Erziehungsberechtigte oder Wohnungsgeber alsbald der Leitung der Schule schriftlich mit. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2) Erstreckt sich die Krankheit über mehr als einen Tag, so ist bei Wiederbesuch der Schule eine Bestätigung des Erziehungsberechtigten über die Dauer der Krankheit, erstreckt sie sich über mehr als zehn Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis hierüber vorzulegen.

(3) Jede Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden und jedes nicht nach Abs. 1 begründete

Fernbleiben von der Schule muß vom Schulleiter vorher genehmigt sein (vgl. § 16).

(4) Bei Schulversäumnissen aller Art sollen die Eltern dafür sorgen, daß der Schüler den versäumten Lehrstoff baldigst nachholt.

§ 41 Ansteckende Krankheiten; Ärztliche Untersuchungen

(1) Wenn in einer Familie oder Wohngemeinschaft, der Schüler von Mittelschulen angehören, eine ansteckende Krankheit auftritt, so muß das Direktorat sofort nach dem Erkennen der Krankheit, gegebenenfalls auch schon beim Verdacht, schnellstens — wenn möglich fernmündlich — davon verständigt werden, damit das zum Schutze der Mitschüler Erforderliche von dem Direktorat und dem Gesundheitsamt nach den Vorschriften gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten veranlaßt werden kann. Ansteckende Krankheiten sind insbesondere Masern, Scharlach, Diphtherie, Typhus, Ruhr, Keuchhusten, Kinderlähmung, epidemische Gehirnhautentzündung, offene Tuberkulose, Röteln, Mumps, übertragbare Hautkrankheiten. Schüler, die daran erkrankt sind oder in Wohngemeinschaft mit Personen leben, die an solchen Krankheiten leiden, dürfen die Schule solange nicht betreten, bis ihnen dies durch eine ärztliche Bescheinigung ausdrücklich gestattet wird.

(2) Reihenuntersuchungen, Pflichtimpfungen, Durchleuchtungen und sonstige Untersuchungen aus besonderem Anlaß, z. B. zum Besuch eines Schullandheims, werden vom Gesundheitsamt im Einvernehmen mit dem Direktorat der Schule durchgeführt. Zur Teilnahme sind alle Schüler verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Schularzt oder das Gesundheitsamt.

§ 42 Schülerunfallversicherung

(1) Für alle Schüler staatlicher Mittelschulen ist vom Schulträger für die Dauer des Schulbesuches eine Schülerunfallversicherung abzuschließen. Die Beiträge hierfür erheben die Schulen bei den Erziehungsberechtigten und führen sie an die Versicherung ab.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Versicherungsbeiträge rechtzeitig an die Schule zu entrichten.

(3) Für die Behandlung von Schülerunfällen sind die mit der Versicherung getroffenen Vereinbarungen maßgebend, die den Erziehungsberechtigten bei Eintritt des Schülers in die Schule ausgehändigt werden.

§ 43 Beeinträchtigung der Belange der Schule

Wenn Erziehungsberechtigte die ihnen gegenüber der Schule obliegenden Verpflichtungen in einer Weise verabsäumen, daß dadurch die wohlverstandenen Interessen der Schüler oder die Belange der Schule erheblich beeinträchtigt werden, so kann dem Schüler durch Beschluß des Lehrerrats der weitere Besuch dieser Schule untersagt werden. Diese Maßnahme stellt keine Schulstrafe für den Schüler dar.

Abschnitt IX

Haftung und Rechtsschutz

§ 44 Haftung der Schule

(1) In Schadensfällen haftet der Schulträger im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung setzt eine schuldhafte Verletzung der Amtspflichten, insbesondere der Aufsichtspflicht durch den Leiter der Schule, einen Lehrer oder sonstiges Schulpersonal voraus. Etwaige Ansprüche sind nicht gegen die vorgenannten Personen, sondern gegen den Schulträger als Dienstherrn geltend zu machen. Die Ansprüche werden bei der Schule erhoben.

(2) Der Schulträger haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die von den Schülern unnötig in die Schule mitgebracht werden.

§ 45 Haftung der Schüler und der Erziehungsberechtigten

Für Schäden, die ein Schüler verursacht, sind dem Schulträger gegenüber der Schüler oder die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das bezieht sich auch auf das dem Schüler zur Benützung anvertraute Schuleigentum.

§ 46 Rechtsschutz der Schüler und Erziehungsberechtigten

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über Entscheidungen und Maßnahmen der Schule sollen Erziehungsberechtigte und Lehrer oder Schulleiter in persönlicher Aussprache um eine gütliche Erledigung bemüht sein. Läßt sich die Angelegenheit auf diese Weise nicht bereinigen, so haben die Erziehungsberechtigten das Recht, Aufsichtsbeschwerden an den Ministerialbeauftragten und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu erheben.

(2) Vor der Erhebung einer Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht muß zunächst Einspruch bei der Schule eingelegt werden. Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt X

Vollzug der Schulordnung

§ 47 Fachaufsicht

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die Ministerialbeauftragten führen die Fachaufsicht über alle Mittelschulen. Hierzu gehören auch Entscheidungen in Einzelfällen.

§ 48 Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Rahmen dieser Schulordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus befindet auch darüber, ob und inwieweit in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen Abweichungen von den Vorschriften der Schulordnung zugelassen werden sollen.

§ 49 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 30. Juni 1957 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bek. des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juni 1950 Nr. XI 40223 über Aufnahmeprüfungen an den Mittelschulen (KMBl. S. 86), die Bek. des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. April 1953 Nr. XI 7735 über die Abschlußprüfung 1953 an den Mittelschulen (KMBl. S. 77), die Bek. des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. Dezember 1954 Nr. XI 90387 (Anwendung der Schulordnung für die höheren Lehranstalten — KMBl. S. 373) und die Bek. des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Mai 1955 Nr. XI 40995 (Vorrückungsbestimmungen — KMBl. S. 151) einschließlich ihrer späteren Änderungen außer Kraft.

Soweit Einzelfragen durch diese Schulordnung nicht geregelt sind, ist bis zum Erlaß der Ausführungsbestimmungen nach den Grundsätzen der bisherigen Vorschriften zu verfahren.

München, den 29. Juni 1957

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. DDr. Meinzolt, Staatssekretär

Landesverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hunden Vom 29. Juni 1957

Auf Grund der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung der Gesetze vom 18. Juli 1928 (RGBl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (RGBl. I S. 133), vom 13. November 1933 (RGBl. I S. 969), der Verordnung vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606) und der Gesetze vom 2. Januar 1955 (BGBl. I S. 1) und vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) in Verbindung mit §§ 6 und 7 der Bek. vom 17. April 1912 zum Vollzug des Viehseuchengesetzes (GVBl. S. 403) wird verordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von Hunden aus Finnland, Polen, der UdSSR, der Tschechoslowakei, Österreich, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Griechenland, der Türkei, Italien, Spanien, Portugal und den außereuropäischen Ländern sowie über alle diese Länder ist verboten.

§ 2

Unter das Verbot nach § 1 fallen nicht

- a) Hunde aus Österreich, Italien und der Bundesrepublik Deutschland, die im Reiseverkehr zwischen Österreich und Italien einerseits und der Bundesrepublik Deutschland andererseits mitgeführt werden,
- b) Hunde, die im kleinen Grenzverkehr mitgeführt werden,
- c) Artistenhunde, Blindenhunde sowie Diensthunde der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Zolldienststellen und der Polizei,
- d) Hunde, die auf Donauschiffen als Wach- oder Begleithunde gehalten werden.

§ 3

Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von dem Verbot nach § 1 zulassen, wenn damit eine Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen nicht verbunden ist.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen § 1 unterliegen den Strafbestimmungen des § 74 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 76 Nr. 1 und § 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft. Sie tritt spätestens am 31. Dezember 1976 außer Kraft.

(2) Die Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Einfuhr von lebenden Hunden vom 11. Juni 1953 (GVBl. S. 79) wird aufgehoben.

München, den 29. Juni 1957

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern Vom 9. Juli 1957

Auf Grund der §§ 2, 7 und 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (BGBl. I S. 94) wird im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern verordnet:

§ 1

Schädliche Insekten im Sinne dieser Verordnung sind alle im Walde vorkommenden Insekten, die zur Massenvermehrung neigen und durch Fraß oder in sonstiger Weise an den Bäumen oder Forsterzeugnissen Schaden anrichten können, namentlich Nonne, Kieferneule, Kiefernspanner, Eichenwickler, Buchenrotschwanz, Buchdrucker, Kupferstecher, Großer und Kleiner Waldgärtner und Großer Tannenborkenkäfer.

§ 2

(1) Verwaltungsakte auf Grund dieser Verordnung werden von der Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag des zuständigen Forstamtes erlassen.

(2) Verwaltungsakte, die sich auf Grundstücke beziehen, die im Bereich mehrerer Kreisverwaltungsbehörden liegen, erläßt auf Antrag der zuständigen Oberforstdirektion die übergeordnete Regierung.

(3) Verwaltungsakte, die sich auf Grundstücke in mehr als einem Regierungsbezirk beziehen, werden auf Antrag der zuständigen Oberforstdirektion von den beteiligten Regierungen erlassen. Die Federführung steht derjenigen Regierung bzw. Oberforstdirektion zu, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Bekämpfungsmaßnahmen liegt. Im Zweifelsfall wird die zur Federführung zuständige Regierung bzw. Oberforstdirektion vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt.

§ 3

(1) Die nach § 2 zum Erlaß von Verwaltungsakten zuständigen Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung können zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern bestimmte Gebiete — gegebenenfalls auf Grund vorher durchgeführter Untersuchungen — als von einem schädlichen Insekt befallen oder durch ein schädliches Insekt gefährdet erklären und eine Frist bestimmen, innerhalb derer die nach § 4 dieser Verordnung erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen sind.

(2) Die Erklärung und Fristbestimmung ist im Amtsblatt der zuständigen Behörde bekannt zu machen. Ist die zuständige Behörde eine Regierung, so ist die Erklärung und Fristbestimmung ferner im Bayer. Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 4

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Waldgrundstücken sind verpflichtet, das schädliche Insekt innerhalb der nach § 3 bestimmten Frist auf ihren als befallen oder gefährdet erklärten Waldgrundstücken sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

(2) Die zuständigen Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung können auf Antrag der zuständigen Forstbehörde die im Einzelfall anzuwendenden Verfahren, Mittel oder Geräte bestimmen.

(3) Erklärt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde der allgemeinen inneren Verwaltung zu bestimmenden Frist nach Bekanntgabe des befallenen oder gefährdeten Gebiets gegenüber dem zuständigen Forstamt schriftlich oder zu dessen Niederschrift, daß er die Bekämpfung selbst durchführe oder durch einen Dritten durchführen lasse, so kann die Staatsforstverwaltung auf Kosten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten die Bekämpfung durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

(4) Im Falle des Absatzes 3 haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Kosten werden vom zuständigen Forstamt festgestellt und auf die betreffenden Eigentümer oder Nutzungsberechtigten anteilmäßig umgelegt.

§ 5

Die sachgemäße Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen (§ 4) und der notwendigen Untersuchungen (§ 6) außerhalb des Staatswaldes wird durch die zuständigen Forstbehörden (Oberforstdirektionen, Forstämter), erforderlichenfalls im Benehmen mit dem Institut für angewandte Zoologie der Forstlichen Forschungsanstalt München, überwacht.

§ 6

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die zur Feststellung des Befalls oder der Gefährdung notwendigen Untersuchungen ihrer Waldgrundstücke einschließlich der nach der Bekämpfung erforderlichen Erfolgskontrolle zu gestatten.

(2) Die zuständigen Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Waldgrundstücken verpflichten, die nach Absatz 1 notwendigen Untersuchungen selbst durchzuführen und deren Ergebnisse anzuzeigen.

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn die Zuwiderhandlung eine Straftat ist; ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit, so kann eine Geldbuße festgesetzt werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

München, den 9. Juli 1957

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Baumgartner, Staatsminister

